Thomas Breunig – Institut für Botanik und Landschaftskunde
Kalliwodastraße 3 • 76185 Karlsruhe
Telefon: 0721-9379386 • Telefax: 0721-9379438 • info@botanik-plus.de • www.botanik-plus.de

# Gemeinde Oberderdingen – Bebauungsplan „Senioren-Wohnpark Alte Mühle Flehingen“

# Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung – Fällung von Höhlenbäumen entlang des Kraichbachs

## Inhalt

**1 Einleitung ..... 2**

**2 Beschreibung und Bewertung ..... 2**

**3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ..... 3**
3.1 Vermeidung der Tötung von besonders geschützten Arten ..... 3
3.2 Vermeidung der Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten ..... 3

**4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ..... 3**
4.1 Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten ..... 3

**5 Fazit ..... 4**

**6 Literatur ..... 4**

# 1 Einleitung

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Senioren-Wohnpark Alte Mühle Flehingen“ ist nach Auskunft der Gemeindeverwaltung Oberderdingen voraussichtlich die Fällung einzelner am südlichen Kraichbach wachsender Höhlenbäume notwendig.

Die Fällung der Bäume ist erforderlich, da der parallel zum Kraichbach unterirdisch verlaufende Verbandskanal mit einem 3 Meter breiten Sicherheitsbereich von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Die nördlich des Verbandskanales und südlich des Kraichbach geplanten Wohneinheiten wurden in der Planung so nah wie möglich an den Verbandskanal herangerückt, ein weiteres Verschieben nach Süden ist jedoch nicht möglich. Damit haben die Wohneinheiten jedoch einen Abstand von minimal 8 Metern von den Stammfußbereichen der Gehölzreihe am südlichen Ufer des Kraichbachs. Da eine weitere Verschiebung nicht möglich ist, würde nur der Wegfall der Wohneinheiten einen breiteren Gehölzstreifen am Kraichbach zulassen. Der Wegfall der Wohneinheiten würde für das Sozialwerk Bethesda das Gesamtprojekt unwirtschaftlich machen.

Der geringe Abstand der Wohnbebauung vom Kraichbach bedingt, dass der Erhalt von einzelnen sehr mächtigen Pappeln aus Gründen der Verkehrssicherung kaum möglich sein dürfte und limitiert den dauerhaften Erhalt des südlich des Kraichbach liegenden Gehölzstreifens auf die Bereiche außerhalb der Baugrenze.

Um zu verhindern, dass durch die Fällung artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Daher wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, im August 2017 von der Gemeinde Oberderdingen mit der Ausarbeitung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt.

# 2 Beschreibung und Bewertung

Die voraussichtlich zu fällenden Bäume (Abbildung 1, Nr. 13) wachsen im Norden des Planungsgebiets südlich des Kraichbachs. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan (REMKE & al. 2016) wurde einer der beiden Bäume als Höhlenbaum erfasst. Am 20. Februar 2017 wurde im Rahmen einer Kennzeichnung der im Gebiet vorhandenen Höhlenbäume auch an dessen bisher nicht erfasstem Nachbarbaum eine Höhlenartige Eintiefung festgestellt.

Bei den Bäumen handelt sich um zwei große, mächtige Pappeln (*Populus* cf. *canadensis*) mit einer Höhe von jeweils mindestens 15 m. Die Bäume stehen nur wenige Meter voneinander entfernt. Jeder der beiden Bäume weist im Stamm in einer Höhe von rund 9 m eine vom Boden aus sichtbare Höhlenartige Eintiefungen auf, deren Tiefe vom Boden aus nicht beurteilt werden kann. Weitere potentielle Baumhöhlen sind vom Boden aus nicht sichtbar. Beide Bäume machen einen vitalen Eindruck, abgesehen von einer Stammverletzung am Fuß des westlicheren der beiden Bäume. Daher wird nicht davon ausgegangen, dass im Bereich der Kronen weitere, vom Boden aus nicht sichtbare Höhlen vorhanden sind.

Eine Nutzung der potentiellen Baumhöhlen durch Höhlenbrüter oder Baumfledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Um zu verhindern, dass durch die Fällung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sind daher die Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

# 3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

## 3.1 Vermeidung der Tötung von besonders geschützten Arten

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sollten die Bäume außerhalb ihrer Brutzeit im Winter zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gefällt werden. Um auch die Tötung von Fledermäusen sicher auszuschließen, sollten die vorhandenen Höhlen vor der Fällung unter Zuhilfenahme einer Endoskopkamera oder eines Spiegels auf darin befindliche Tiere hin kontrolliert werden. Sofern festgestellt wird, dass die Baumhöhlen aktuell unbesetzt sind, sollten sie verschlossen werden. Hierzu eignet sich zerknülltes Zeitungspapier, das zum Schutz vor Nässe in Plastikfolie eingewickelt werden kann. Sofern bei der Begutachtung winterschlafende Fledermäuse in einer Baumhöhle festgestellt werden, sollte der betreffende Baum erst Ende März gefällt werden. Zu diesem Zeitpunkt haben die Fledermäuse ihren Winterschlaf beendet und die Vögel voraussichtlich noch nicht mit ihrer Brut begonnen.

## 3.2 Vermeidung der Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten

Von einer Auslösung des Verbotstatbestands der Störung wird nicht ausgegangen, sofern die Fällung der Bäume außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt wird. Die Gefahr einer erheblichen Störung durch den Bau und den Betrieb des geplanten Senioren-Wohnparks im Planungsgebiet besteht insbesondere für das Graue Langohr. Jedoch soll durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter anderem sichergestellt werden, dass keine erhebliche Störung der Grauen Langohren im Planungsgebiet stattfindet. Der Vorhabenträger, das Sozialwerk Bethesda, ist bereit, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Im Rahmen des Vertrags ist unter anderem vorgesehen, dass der verbleibende Flugkorridor ca. 25 Meter breit sein wird. Diese Breite setzt sich zusammen aus einem mindestens 8 m breiten Streifen südlich des Kraichbachs, dem rund 2 m breiten Kraichbach und einem 15 m breiten Streifen nördlich des Kraichbachs. Der südlich an den Kraichbach angrenzende Streifen wird nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgehend mit Gehölzen bestanden sein (wobei Pflegeingriffe und die Maßnahmen zur Verkehrssicherung zugelassen werden), auf der Nordseite wird ein altholzreicher Gehölstreifen mit Höhlenbäumen entwickelt.

# 4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

## 4.1 Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten

Sofern durch die Fällung von Bäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten zerstört werden, sollten diese durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden, um keinen Verbotstatbestand auszulösen. Möglicherweise von einer Fällung von Höhlenbäumen im Planungsgebiet betroffen sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Baumfledermäuse.

Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Artengruppe der Vögel sind erforderlich, falls vom Boden aus sichtbare höhlenartige Eintiefungen sich bei ihrer Begutachtung (siehe Kapitel 3.1) als für eine Brut geeignete Höhlen erweisen. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, sofern die Höhlen zudem Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse (Fledermauskot, Fledermausgeruch oder Besiedelung durch Fledermäuse) aufweisen. Durch den Wegfall einzelner Baumhöhlen im Planungsgebiet, die nur gelegentlich durch einzelne Fledermäuse als Tagesquartiere und nicht als Wochenstubenquartiere genutzt werden, wird nach gutachterlicher Einschätzung kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Bezüglich der Artengruppe der Vögel sollten als Ausgleich für jede wegfallende Baumhöhle mehrere Nisthilfen an den Bäumen im Planungsgebiet dauerhalft angebracht werden. Nach gutachterlicher Einschätzung sollten für die beiden wegfallenden Pappeln im Planungsgebiet insgesamt 10 Nistkästen angebracht werden, 6 für Höhlenbrüter wie den im Gebiet nachgewiesenen Star (z.B. Modell 3S der Marke Schwegler) und 4 für Halbhöhlenbrüter wie den im Gebiet nachgewiesenen Grauschnäpper (z.B. Modell 2HW der Marke Schwegler). Die Nistkästen sind in Gehölzbeständen anzubringen, zusätzlich zu den in Kap. 7.2.1 der artenschutzrechtlichen Prüfung (REMKE & al. 2016) genannten Nisthilfen an Gebäuden. Dabei ist zu beachten, dass ein freier Anflug der Nisthilfen gewährleistet ist.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sollten je wegfallender Baumhöhle mehrere Fledermauskästen aufgehängt werden. Diese stellen keinen vollwertigen Ersatz für wegfallende Baumhöhlen dar, dienen aber bis zur Bildung neuer Baumhöhlen als Übergangslösung. Langfristig muss durch den Erhalt bestehender und die Pflanzung weiterer Bäume dafür gesorgt werden, dass sich die Höhlenbaum-Situation entlang des Kraichbachs nicht verschlechtert. Hierfür wird im Zuge der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Schutz des Grauen Langohrs Rechnung getragen. Dieser sieht die Entwicklung eines großen, alten Baumbestands entlang des nördlichen Ufers des Kraichbachs vor.

Fledermäuse nehmen Kästen oft nur zögerlich an. Ob sie genutzt werden, hängt unter anderem von der jeweiligen Exposition und Beschattung ab. Daher werden für jede wegfallende, genutzte Baumhöhle 3 Fledermausflachkästen (z.B. Modell 1FF der Marke Schwegler) aufgehängt. Die Kästen werden als Gruppe, verteilt in einem Umkreis von 20 m, mit jeweils unterschiedlicher Exposition, aufgehängt. Die besten Erfahrungen wurden bisher mit in Richtung Osten bis Süden aufgehängten Kästen gemacht (FLEDERMAUSSCHUTZ ZUG 2007). Angebracht werden die Kästen in einer Höhe von mindestens 4 m an möglichst windstillen, besonnten Stellen, jedoch muss eine direkte Besonnung vermieden werden. Zu beachten ist weiterhin, dass der Zu- und Abflug frei von Ästen und anderen Hindernissen ist. Vor jedem Kasten soll daher ein Raum von 1 m nach vorne und zur Seite sowie 2 m nach unten frei sein (STIFTUNG FLEDERMAUSSCHUTZ 2016).

# 5 Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie der Vorgaben der Anlage des öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrags zum Bebauungsplan „Seniorenwohnpark Alte Mühle Flehingen“ (Artenschutzmaßnahmen Graues Langohr) werden durch die voraussichtlich erforderliche Fällung potentieller Höhlenbäume nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

# 6 Literatur


DIETZ I & DIETZ C. 2017: Artenschutzfachliche Herleitung der Verträglichkeit der geplanten Baugrenze für den Erhalt des Grauen Langohrs im Bebauungsplan „Seniorenwohnpark Alte Mühle Flehingen“. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Oberderdingen, 8 S.; Haigerloch.

FLEDERMAUSSCHUTZ ZUG 2007: Merkblatt für das Aufhängen von Fledermauskästen. – online unter www.fledermaus.info, abgerufen am 9. Januar 2017.

REMKE P., unter Mitarbeit von SCHALAJDA J., HEINZ B. & DIETZ C. 2016: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Senioren-Wohnpark Alte Mühle Flehingen“. Gemeinde Oberderdingen. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Oberderdingen, 38 S. + Anhang; Karlsruhe.

STIFTUNG FLEDERMAUSSCHUTZ 2016: Fledermauskästen an Bäumen. – online unter www.fledermausschutz.ch, abgerufen am 9. Januar 2017.

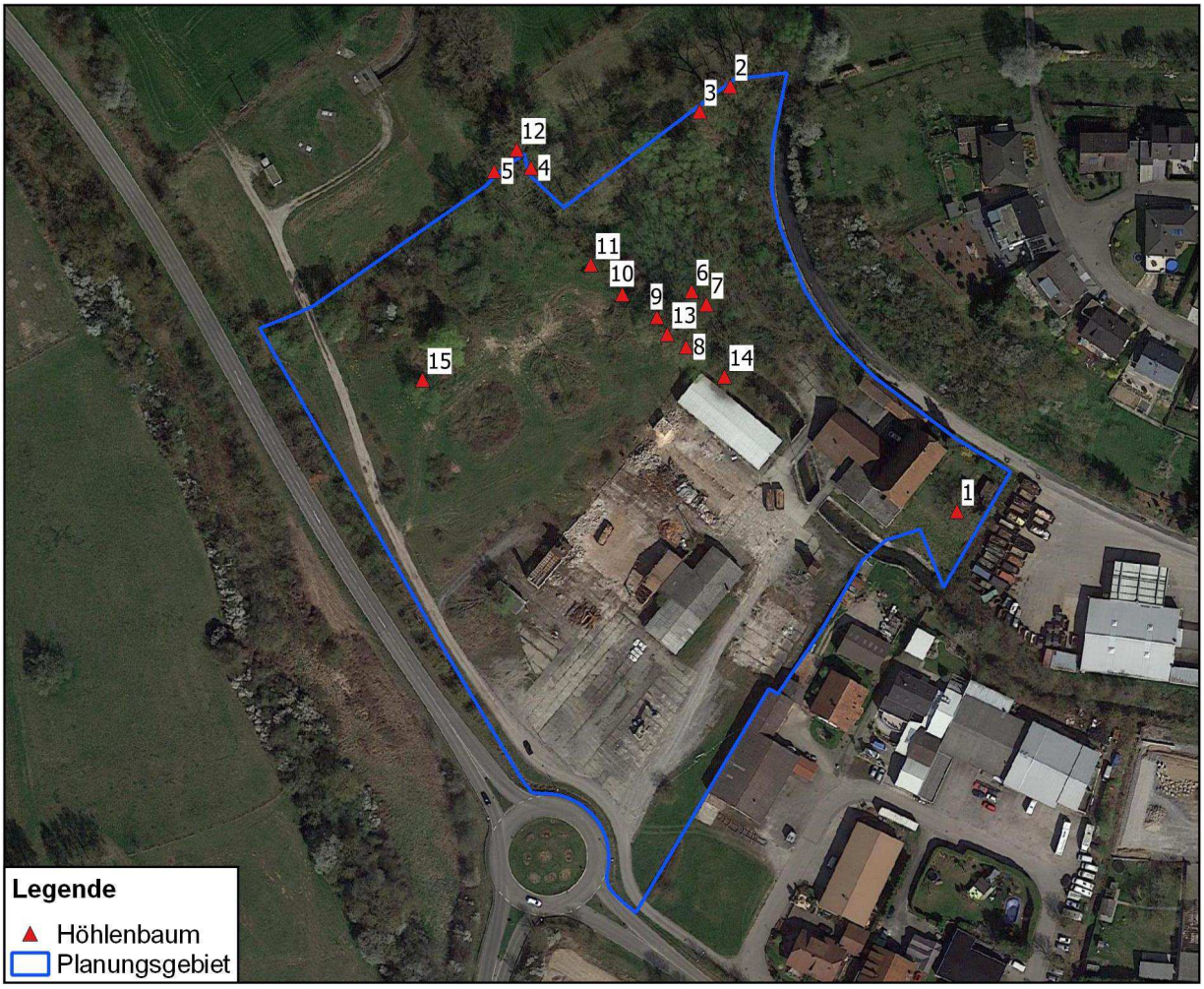



**Abbildung 1: Lage der Höhlenbäume im Planungsgebiet (Datengrundlage: Google Maps 2017)**

Karlsruhe, den 25. August 2017

Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologie)